

**Freunde des
Naturkundemuseums Karlsruhe e. V.**

**Satzung vom 29. Juni 2004
Geändert durch Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 4. Oktober 2005
und vom 2. November 2015**

Vorbemerkung: In dieser Satzung wird jeweils die männliche Form für Personen, Ämter oder Funktionen verwendet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erleichtern. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Freunde des Naturkundemuseums Karlsruhe.“

²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

(2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Staatlichen Museums für Naturkunde in Karlsruhe, insbesondere durch:

1. Beschaffung von Mitteln für Neuerwerbungen und Literatur, Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, Ausstellungen und Veranstaltungen,
2. Gewinnung von Freunden und Förderern des Museums.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

²Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

³Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

⁴Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

⁵Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁶Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

⁷Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁸Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

²Es werden folgende Mitgliedschaftsverhältnisse unterschieden:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Familienmitgliedschaft (Ehe- bzw. Lebenspartner und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
3. Korporative Mitgliedschaft (Körperschaften wie z. B. Unternehmen oder Vereine. Einzelne Angehörige solcher Körperschaften erwerben durch diese Mitgliedschaft keine Rechte bzw. Vergünstigungen, sofern sie nicht gleichzeitig Einzel- oder Familienmitglied sind.)

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag; der Antragsteller erhält nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand einen Mitgliedsausweis.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers ablehnen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung bei juristischen Personen,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Streichung von der Mitgliederliste und Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags; siehe Absatz 6.

(5) ¹Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen oder Mitgliederpflichten verstößt, kann gemäß Absatz 4 Nr. 3 durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

²Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss findet eine persönliche oder schriftliche Anhörung durch den Vorstand statt.

³Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

⁴Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung schriftlich anrufen; das Schreiben soll an den Vorsitzenden gerichtet werden.

⁵Erfolgt keine fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschluss mit Fristablauf bestandskräftig.

(6) ¹Ein Mitglied, das seinen fälligen Beitrag nicht zahlt, kann gemäß Absatz 4 Nr. 4 von der Mitgliederliste gestrichen werden.

²Voraussetzung für die Streichung ist, dass das Mitglied auf eine per Einschrei-

bebrief zugestellte Mahnung mit Fristsetzung und Rechtsfolgenhinweis oder einen gerichtlichen Mahnbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mahnung keine Zahlung leistet.

³Die Streichung kann nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgen.

⁴Mit der Streichung endet die Mitgliedschaft; Absatz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(7) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beisitzerkreis
3. die Mitgliederversammlung,
4. das Kuratorium.

§ 6 - Vorstand und Beisitzerkreis

(1) ¹Der Vorstand besteht aus sechs Personen, nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
5. dem Schriftführer.

²Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemäß § 26 Absatz 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

³Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

⁴Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben der Geschäftsführung und sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

²Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

³Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

⁵Ein Vorstandsbeschluss gemäß Satz 4 ist von der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit.

²Er wird im Innenverhältnis bei seiner Verhinderung durch den an Lebensjahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

³Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

⁵Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

⁷Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich; Aufwendungen für die Vereinsarbeit bzw. im Auftrag des Vereins werden auf Antrag vom Geschäftsführer erstattet.

²Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerverordnung werden vom Ge-

schäftsführer ausgestellt und unterschrieben; sie können auch vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

³Die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(5) ¹Der Beisitzerkreis besteht aus bis zu fünf Beisitzern sowie dem Direktor des Naturkundemuseums, der diesem kraft Amtes angehört.

²Der Beisitzerkreis unterstützt die Vereinsarbeit und nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³Für Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Beisitzerkreises gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich, als außerordentliche Mitglieder-versammlung nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann entweder durch Brief oder durch E-Mail erfolgen.

⁴Eine Einladung per E-Mail setzt voraus, dass das jeweilige Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein übermittelt hat und diese im E-Mail-Verzeichnis des Vereins aufgenommen wurde.

⁵Es obliegt dem Mitglied, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen bzw. zu gewährleisten, dass die E-Mail seinem E-Mail-Konto zugestellt werden kann.

⁶Die Einladung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten.

⁷Anträge der Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zuzuleiten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Beisitzerkreises sowie der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr,

3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

²Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 7 entsprechend.

³Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer, für Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

⁴Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl der Mitglieder des Beisitzerkreises die Anzahl der gemäß § 6 Abs. 5 zu wählenden Beisitzer.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dass geheim und schriftlich abgestimmt oder gewählt wird.

³Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

⁴Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand oder Beisitzerkreis angehörende Kassenprüfer, die die Geschäfts- und Buchführung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vortragen.

²Für Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 8 - Das Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und die Museumsleitung.

²Mitglied des Kuratoriums kann werden, wer den Verein in ideeller, wirtschaftlicher oder anderer Weise unterstützt.

(2) Der Vorstand beruft mittels Beschluss die Mitglieder des Kuratoriums nach vorheriger Einwilligung des zu Berufenden.

(3) ¹Die Mitgliedschaft im Kuratorium beginnt am Tag der Berufung; sie endet

1. drei Jahre nach der Berufung zum Ende des Kalenderjahres,
2. durch freiwilliges Ausscheiden, das gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. mit der Abberufung durch Beschluss des Vorstands.

²Kuratoriumsmitglieder können erneut berufen werden.

(4) ¹Das Kuratorium kommt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

²Vorstand und Beisitzerkreis nehmen an den Kuratoriumssitzungen teil.

³Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Kuratoriumsvorsitzenden.

⁴Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

⁵Er leitet die Kuratoriumsarbeit.

§ 9 - Norbert-Keller-Preis

¹Zum ehrenden Gedenken an den ersten Kuratoriumsvorsitzenden Norbert Keller verleiht der Verein den „Norbert-Keller-Preis“ (NKP) an Absolventen von Schulen und Hochschulen.

²Einzelheiten regelt eine Vereinsordnung „Norbert-Keller-Preis“.

³Die Gelder für den NKP werden getrennt vom übrigen Vereinsvermögen als „Norbert-Keller-Preis-Stiftung“ zweckgebunden angelegt.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge, Datenschutz und Vereinsordnungen

(1) ¹Für Mitglieder besteht Beitragspflicht.

²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben, sie sind bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) ¹Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Dauer der Mitgliedschaft,
- Art der Mitgliedschaft.

²Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß Bundesdatenschutzgesetz und den Datenschutzgesetzen des Landes Baden-Württemberg verarbeitet und gespeichert.

(4) Eine Weitergabe von Mitglieder-Daten ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds an Personen oder Stellen außerhalb des Vereins oder an andere Vereinsmitglieder erfolgt nicht.

(5) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, Einzelheiten der Vereinsarbeit in Vereinsordnungen zu regeln.

²Vereinsordnungen dürfen nicht von den Bestimmungen der Satzung abweichen; ihre Errichtung erfolgt durch Vorstandsbeschluss; sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Errichtung in Kraft.

§ 12a Übergangsbestimmungen

Zu § 8:

¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Kuratoriums, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 berufen waren, endet am 31 März 2016.

²Die erneute Berufung gemäß § 8 ist möglich.

Diese Satzung wurde am 19.05.2016 beim Registergericht Mannheim im Vereinsregister, Nr. 103084, eingetragen.